AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 27/26 Mittwoch, 07. Oktober 2026

Stadt Gladbeck
Rat der Stadt

Gladbeck, 06.10.2026

E I N L A D U N G

zu einer Sitzung des Rates der Stadt Gladbeck

am Donnerstag, 15.10.2026, 16:00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses

T A G E S O R D N U N G :

Öffentliche Sitzung:
----

1. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW

2. Genehmigung der Tagesordnung

3. Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 24.09.2026

4. Besetzung der gemeinsamen Wahlausschüsse mit den Städten Gelsenkirchen und Bottrop zur Landtagswahl am 25.04.2027 **(Vorlagen-Nr: 26/0478)** **HFDA Pkt. 5**

5. Unterstützung der Resolution des Kreises Recklinghausen zur Haushaltsplanung 2027 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) **(Vorlagen-Nr: 26/0477)** **HFDA Pkt. 6**

6. NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 Förderung von Hitzeschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen am St. Barbara-Hospital in Gladbeck **HFDA Pkt. 7**
(Vorlagen-Nr: 26/0480)

7. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung - Jahresabschluss ZBG 2025; Umgang mit Jahresergebnis
(Vorlagen-Nr: 26/0475)

8. Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung 2027 gem. § 80 Abs. 2 GO NRW
(Vorlagen-Nr: 26/0476)

9. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse

10. Mitteilungen der Bürgermeisterin

Nichtöffentliche Sitzung:
----

11. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW

12. Genehmigung der Tagesordnung

13. Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates 24.09.2026

14. Vergabeverfahren im Kontext des Kommunalverfassungsrechts
(Vorlagen-Nr: 26/0484)

15. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse

16. Mitteilungen der Bürgermeisterin

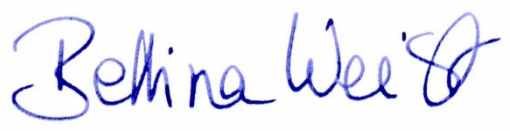
Bettina Weist

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Einladung und Tagesordnung wird hiermit gem. § 48 Abs. 1 Satz 4 GO NW i.V.m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck öffentlich bekannt gemacht.

Gladbeck, 06.10.2026



- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Änderungssatzung vom 25.09.2026 zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 20.12.2022

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 24.09.2026 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 618)

§ 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 (GV. NRW. S 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 33)

§§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 155).

§ 1
Änderung des Gebührentarifs

Die Gebührentarife zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 20.12.2022 werden unter I. Allgemeine Tarifstellen um folgende Tarifstelle ergänzt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
13.2	Zweitausfertigung von Steuer- und Gebührenbescheiden (auch digitale Bereitstellung)	5,00 EUR

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 25.09.2026
Bettina Weist
– Bürgermeisterin –

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzt – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Pfändungsverfügung der Stadt Gladbeck vom 06.10.2026 gegen

Timm Holding GmbH, (Az.:5028494)
letzte bekannte Anschrift: Hallesche Str. 90-92, 44143 Dortmund

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.
Eine Zustellung auf anderer Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift nicht festgestellt werden konnte und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Pfändungsverfügung kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck – Amt für kommunale Finanzen – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 225, eingesehen und abgeholt werden.
Die Pfändungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.
Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, den 06.10.2026
I.A. gez. Mögelin

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) in der derzeit gültigen Fassung

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung des Amtes für öffentliche Ordnung, Sachgebiet Verkehr, der Stadt Gladbeck vom 30.09.2026

Es wird bekannt gegeben, dass bei der Bürgermeisterin der Stadt Gladbeck, Amt für öffentliche Ordnung, Sachgebiet Verkehr, Haus der Evang. Kirche, Humboldtstr. 13, Zimmer 213, eine Ordnungsverfügung vom 30.09.2026, Aktenzeichen 32/1-184/2026, für den unbekannten Fahrzeughalter des Pferdeanhängers mit dem niederländischen Kennzeichen 58-VNK-8, zur Abholung durch den Empfänger oder einen Bevollmächtigten bereitgehalten wird.

Die vorgenannte Ordnungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Gladbeck, den 30.09.2026
I.A. gez. Pietrzak

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) in der derzeit gültigen Fassung

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung des Amtes für öffentliche Ordnung, Sachgebiet Verkehr, der Stadt Gladbeck vom 30.09.2026

Es wird bekannt gegeben, dass bei der Bürgermeisterin der Stadt Gladbeck, Amt für öffentliche Ordnung, Sachgebiet Verkehr, Haus der Evang. Kirche, Humboldtstr. 13, Zimmer 213, eine Ordnungsverfügung vom 30.09.2026, Aktenzeichen 32/1-185/2026, für den unbekannten Fahrzeughalter des Pferdeanhängers mit dem niederländischen Kennzeichen WT-50-82, zur Abholung durch den Empfänger oder einen Bevollmächtigten bereitgehalten wird.

Die vorgenannte Ordnungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Gladbeck, den 30.09.2026
I.A. gez. Pietrzak

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) in der derzeit gültigen Fassung

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung des Amtes für öffentliche Ordnung, Sachgebiet Verkehr, der Stadt Gladbeck vom 30.09.2026

Es wird bekannt gegeben, dass bei der Bürgermeisterin der Stadt Gladbeck, Amt für öffentliche Ordnung, Sachgebiet Verkehr, Haus der Evang. Kirche, Humboldtstr. 13, Zimmer 213, eine Ordnungsverfügung vom 30.09.2026, Aktenzeichen 32/1-186/2026, für den unbekannten Fahrzeughalter des Pferdeanhängers Peitz, zur Abholung durch den Empfänger oder einen Bevollmächtigten bereitgehalten wird.

Die vorgenannte Ordnungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Gladbeck, den 30.09.2026
I.A. gez. Pietrzak

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) in der derzeit gültigen Fassung

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung des Amtes für öffentliche Ordnung, Sachgebiet Verkehr, der Stadt Gladbeck vom 30.09.2026

Es wird bekannt gegeben, dass bei der Bürgermeisterin der Stadt Gladbeck, Amt für öffentliche Ordnung, Sachgebiet Verkehr, Haus der Evang. Kirche, Humboldtstr. 13, Zimmer 213, eine Ordnungsverfügung vom 30.09.2026, Aktenzeichen 32/1-187/2026, für den unbekannten Fahrzeughalter des Fahrzeugs Renault Master mit den niederländischen Kennzeichen 6-VSH-32, zur Abholung durch den Empfänger oder einen Bevollmächtigten bereitgehalten wird.

Die vorgenannte Ordnungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Gladbeck, den 30.09.2026
I.A. gez. Pietrzak

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2245, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.